

(MA 63 – 7122/12.)

Verlautbarung betreffend Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklasse C1 oder C

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nummer 139/2008, den fünfzehnten Termin zur Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklasse C1 oder C in Wien im Jahre 2012 für die Zeit vom 26. November bis 7. Dezember 2012 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – das ist **bis zum 15. Oktober 2012** – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, die zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeigneten Dokumente, bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes bzw. bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 GWB erforderlichen Unterlagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Absatz 2 GWB erforderlichen Unterlagen, anzuschließen. Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 285 Euro. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs. 6 GWB Kürzungen der Prüfungsgebühr vorgesehen. Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefonnummer (++43-1) 4000-971 06.

Wien, am 3. Juli 2012 Amt der Wiener Landesregierung
 Magistratsabteilung 63

*

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 16. bis 20. Juli 2012 in der Magistratsabteilung 63, Zentralgewerberegister

10. Bezirk:

GABRIEL Gebäudereinigung GmbH, Baumeister, Keplergasse 7

14. Bezirk:

Fürst, Thomas, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, die Errichtung von Blitzschutzanlagen sowie die Errichtung von Brandmeldeanlagen, Penzinger Straße 64/3

16. Bezirk:

Malin, Dipl.-Ing. Dominik, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Technologie, Zwinzstraße 1B.

17. Bezirk:

BPP Malerbetrieb OG, Maler und Anstreicher verbunden mit Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung, Leopold-Ernst-Gasse 11

18. Bezirk:

Matys, Stanislaw, Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten auf Grund von Werk- und freien Dienstverträgen, Wielemansgasse 13-23/11

22. Bezirk:

Pokorny, Katarina, Schreibbüro einschließlich Bürodienstleistungen, Hausgrundweg 6.

*

Landesgesetzblatt

Das am 6. Juli 2012 ausgegebene 42. Stück enthält eine Verordnung mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener Städtischen Pflegeheimen aufgehoben wird.

Das am 27. Juli 2012 ausgegebene 43. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz – WFLKG geändert wird.

Das ebenfalls am 27. Juli 2012 ausgegebene 44. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, geändert werden.

Das ebenfalls am 27. Juli 2012 ausgegebene 45. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Parkometersgesetz 2006 geändert wird. Erläuternde Bemerkungen sind zum 42., 43., 44. und 45. Stück erhältlich.

*

(MA 7 – 3894/12.)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 9/1950, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2000, geändert wird

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) wird verordnet:

Artikel I

Die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 9/1950, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

In den §§ 1, 2, und 20 wird jeweils das Wort „Bundespolizei“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion Wien“ ersetzt,

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 7

Erläuterungen

Durch das „BVG Sicherheitsbehörden Neustrukturierung 2012“, BGBl. I Nr. 49/2012, wurden die organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der 8 Sicherheitsdirektionen, 14 Bundespolizeidirektionen und 9 Landespolizeikommanden zu 9 Landespolizeidirektionen geschaffen. Dieses Verfassungsgesetz erfordert daher die legistische Anpassung jener Rechtsvorschriften, worin auf eine der angeführten Behörden der Sicherheitsverwaltung Bezug genommen wird.

Da auch in der Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen auf die (bisherige) Bundespolizei Bezug genommen wird, ist es erforderlich, diese Verordnung diesbezüglich an die neue Rechtslage anzupassen und den bisherigen Polizeibegriff auf die neue Bezeichnung zu ändern.

Davon betroffen sind die §§ 1, 2 und 20 dieser Verordnung, in denen jeweils der Begriff „Bundespolizei“ vorkommt. Mit der nunmehrigen Verordnung erfolgt nun eine – dem oben genannten BVG entsprechende – Änderung auf die Bezeichnung „Landespolizeidirektion Wien“.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Ordnungsänderung wurde berücksichtigt, dass das genannte Verfassungsgesetz bereits am 1. September 2012 in Kraft tritt.

*

Amt der Wiener Landesregierung
 Magistratsabteilung 64

Hinweis auf die Kundmachung der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA

Gemäß § 19a Abs. 1 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes (WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996 idgF, wird da-

rauf hingewiesen, dass die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA) in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, kundgemacht wird.

Herausgeber der „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ ist das Österreichische Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, Telefon (++43-1) 533 65 50, Fax (++43-1) 533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at.

Die Verordnung liegt außerdem beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

Auflegung

(MA 21A – Plan Nr. 7565E2.)

Auflegung eines Entwurfes für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Baumgasse, Keinergasse, Linienzug 1–4, Sankt-Nikolaus-Platz, Linienzug 5–6, Rüdengasse und Rabengasse im 3. Bezirk, KatG Landstraße.

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrates wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom 16. August 2012 bis 27. September 2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann in der Planungsauskunft Wien (1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock), Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21A

(MA 62 – I/24661/2012.)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung und die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Einschreiten bei Selbstauslösung von akustischen Alarm- anlagen, geändert werden

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung, LGBl Nr. 1968/28 in der Fassung LGBl Nr. 2009/37, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1972/11 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1997/44 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Bundespolizeidirektion Wien“ die Wortfolge „Landespolizeidirektion Wien“.

Artikel II

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Einschreiten bei Selbstauslösung von akustischen Alarmanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1994/49 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2000/43 wird wie folgt geändert:

In den §§ 3 dritter Satz, 4 und 5 letzter Satz tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „Bundespolizeidirektion Wien“ die Wortfolge „Landespolizeidirektion Wien“.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62*

*

Online-Suche:
Informationsdatenbank des Wiener Landtages und
Gemeinderates www.infodat.wien.at

Gemeinderat

19. Wahlperiode

23. Sitzung vom 24. Mai 2012

Sitzungsbericht

(Beginn um 9.00 Uhr.)

Vorsitzende: GR. Godwin Schuster, GR. Mag. Dietbert Kowarik, GR. Mag. Thomas Reindl und GRin. Dr. Sigrid Pilz.

Schriftführerinnen bzw. Schriftführer: GR. Senol Akkilitic, GR. Armin Blind, GRin. Mag. Barbara Feldmann, GR. Peter Florianschütz, GR. Ing. Udo Guggenbichler, GRin. Eva-Maria Hatzl, GRin. Waltraud Karner-Kremser, MAS, GR. Dominik Nepp, GR. Christoph Peschek, GRin. Katharina Schinner und GR. Mag. Gerhard Spitzer.

Vorsitzender GR. Godwin Schuster eröffnet die Sitzung.

1. Entschuldigt sind GR. Martin Flicker, GR. Mag. Günter Kasal und GR. Rudolf Stark sowie zeitweilig GR. Dkfm. Dr. Fritz Aichinger, GRin. Mag. Barbara Feldmann, GR. Peter Florianschütz, GRin. Marianne Klicka, GRin. Ingrid Korosec, GR. Dr. Wolfgang Ulm, GR. Norbert Walter, MAS, GRin. Mag. Martina Wurzer, GR. Mag. Jürgen Wutzlhofer, VBgmin. Mag. Renate Brauner und StR. Mag. Manfred Juraczka. 2. In der Fragestunde werden vom Vorsitzenden GR. Godwin Schuster folgende Anfragen aufgerufen und von den Befragten beantwortet:

1. Anfrage (FSP – 01826-2012/0001 – KGR/GM) GR. Mag. Christoph Chorherr an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung:

„Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin! Sie haben gemeinsam mit dem Herrn Bürgermeister eine Solarstrategie angekündigt. Wie sieht diese im Detail aus?“

2. Anfrage (FSP – 01824-2012/0001 – KFP/GM) GR. Anton Mahdalik an den Bürgermeister:

„In einigen Wiener Gemeindebezirken wird ab 1. Oktober 2012 die kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung gegen den massiven Protest der Bürger extrem ausgeweitet. In anderen Bezirken konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Gerade der Bezirk Währing zeigte repräsentativ auf, dass zwei Drittel der Bezirksbevölkerung gegen die Einführung des kostenpflichtigen Parkpickerls sind, weil es lediglich als finanzielle Belastung ohne Garantie auf einen Parkplatz empfunden wird. Besonders die kleinere Regierungspartei in Wien in Person der Vizebürgermeisterin Mag. Vassilakou verfolgt dieses Vorhaben ohne die nötigen verkehrstechnischen Grundlagen erhoben zu haben. Werden Sie, Herr Bürgermeister, im Sinne der direkten Demokratie und damit im Sinne der Einbindung der Bevölkerung, so, wie Sie schon oft gefordert haben, die Bürger ähnlich der Volksbefragung zur City-Maut, befragen?“

3. Anfrage (FSP – 01822-2012/0001 – KSP/GM) GRin. Anica Matzka-Dojder an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport:

„Welche Zielsetzungen halten Sie für nötig um weiterhin eine gute Musikausbildung in Wien zu gewährleisten?“

4. Anfrage (FSP – 01831-2012/0001 – KU/GM) GR. Dr. Wolfgang Aigner an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales:

„Wie hoch sind die Kosten für die Spitalsbehandlung von unversicherten Personen, die in Spitälern des KAV auf Grund einer ‚Unabweisbarkeitsbescheinigung‘ behandelt werden (müssen)?“

5. Anfrage (FSP – 01829-2012/0001 – KVP/GM) GRin. Ing. Isabella Leeb an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport:

„Frau DDr. Sandra Hofmann war laut schriftlicher Anfragebeantwortung ihrerseits vom 3. April 2012 jedenfalls eine längere Zeit zu-